



Mobile Hörakustik

Hausbesuche gehören zum Leistungsspektrum vieler Hörakustiker. Diese werden meistens für den Ausnahmefall angeboten, wenn gesundheitliche oder andere persönliche Gründe dem Aufsuchen der Betriebsstätte entgegenstehen. In Einzelfällen basiert aber nahezu das komplette Geschäftsmodell auf der mobilen Ausübung der Hörakustik, die zu Hause oder am Arbeitsplatz, im Seniorenheim oder in sonstigen Pflegeeinrichtungen angeboten wird. Wie ist das wettbewerbsrechtlich zu beurteilen?

Aus wettbewerbsrechtlicher Sicht ist hier zunächst der Paragraph 56 Abs. 1 Nr. 1 f Gewerbeordnung (GewO) zu berücksichtigen, wonach der Vertrieb von elektronischen Hörgeräten im Reisegewerbe untersagt ist. Ein Reisegewerbe liegt nach der Definition des Paragraphen 55 GewO aber dann nicht vor, wenn der Kunde selbst den Hausbesuch veranlasst. Der Durchführung von Hausbesuchen und der Ausübung der mobilen Hörakustik auf Kundenwunsch steht diese Vorschrift also nichts entgegen.

Weiterhin kann man sich aber die Frage stellen, inwieweit im Rahmen einer mobilen Tätigkeit die sach- und fachgerechte Versorgung mit Hörgeräten möglich ist. Das hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalles ab, also welche Tätigkeiten mobil ausgeübt werden und welche technische Ausstattung dafür zur Verfügung steht. Sollten in einem konkreten Fall Feststellungen dazu getroffen werden, dass keine sach- und fachgerechte Versorgung erfolgt, könnten diese Ansatzpunkte für eine wettbewerbsrechtliche Beanstandung sein – zum Beispiel im Hinblick auf eine damit möglicherweise einhergehende Gesundheitsgefährdung.

Hinzu kommt schließlich noch, dass laut der Versorgungsverträge grundsätzlich erwartet wird, dass Leistungen, die im Rahmen der Verträge erbracht werden, in der Betriebsstätte des Hörakustikers zu erbringen sind. Geschieht das nicht, könnte das eventuell als Vertragsverletzung angesehen werden. Einer ausnahmsweisen mobilen Versorgung von Kunden, die nicht in die Betriebsstätte kommen können, sollte das jedoch nicht entgegenstehen.

*Sabine Siekmann ·
Wettbewerbszentrale Büro Hamburg*